



Merkblatt zur Weiterleitung von staatlichen Zuwendungen in privatrechtlicher Form

Bei der Weitergabe staatlicher Zuwendungen in privatrechtlicher Form sind gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zu Artikel 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) folgende Auflagen zu beachten:

Die Weitergabe hat in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu erfolgen.

Die Mittel dürfen nur zur Projektförderung des im Zuwendungsbescheid genannten Vorhabens weitergegeben werden.

Die Weiterleitung der Zuwendung setzt voraus, dass sich der Erstempfänger davon überzeugt hat, dass der/die Letztempfänger die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt/erfüllen und die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens vorliegt. Der/Die Letztempfänger muss/müssen eine projektbezogene Kostenstellenabrechnung innerhalb der Buchhaltung vornehmen und in der Lage sein, die Mittelverwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

In diesem Vertrag sind dem Letztempfänger die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben

- zur Höhe der Zuwendung,
- zum Zuwendungszweck und den Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- zum Bewilligungszeitraum,
- zu den Voraussetzungen die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- zur Finanzierungsart (Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung),
- zur Finanzierungsform (Zusammensetzung der Deckungsmittel einschließlich der Vorgaben zur Erbringung der Eigenmittel),
- zu den in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben, insbesondere zu deren Umfang und
- zur Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen aufzuerlegen.

Zum Vertragsbestandteil müssen auch die dem Erstempfänger im Zuwendungsbescheid gemachten Auflagen und Bedingungen werden.

Die Bestimmungen zur Abwicklung der Maßnahme und Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P vorgesehene Prüfungsrecht gegenüber dem Erstempfänger ist auf den Letztempfänger auszuweiten. Es hat für das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) und den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) einschließlich der von ihnen Beauftragten zu gelten.

Vertraglich zu regeln ist weiterhin der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, die Anerkennung der Rücktrittsgründe, der Rückzahlungsverpflichtungen und der Rückzahlungsrege-

lungen durch den Letztempfänger. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten – im Zuwendungsbescheid bzw. –vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt.

Außerdem ist die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen entsprechend den Bestimmungen des Artikel 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu regeln.